



II-1551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

Z1. 353.110/47-III/4/84

664 IAB

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

1984-05-30
 zu 664 IJ

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier, Steinbauer und Genossen haben am 3. April 1984 unter der Nr. 664/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Initiierung einer ORF-Gesetznovelle gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Beamte des Bundeskanzleramtes oder anderer Ressorts an der Formulierung oder Vorbereitung des Initiativantrages 83/A/II-1168 d.B. mitgewirkt?
2. Wenn ja, wer hat ihnen dazu den Auftrag gegeben?
3. Was hat Sie veranlaßt, Ihr Vorhaben einer Novellierung des Rundfunkgesetzes nicht einem Begutachtungsverfahren und der Beschußfassung des Ministerrates über die Einbringung einer Regierungsvorlage zu unterziehen?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Beamte des Bundeskanzleramtes oder anderer Ressorts haben an der Formulierung oder Vorbereitung des Initiativantrages 83/A/II-1168 der Blg. nicht mitgewirkt. Unbeschadet dessen wurden im Zusammenhang mit einzelnen

- 2 -

Fragen der in Aussicht genommenen Novellierung des Rundfunkgesetzes von parlamentarischer Seite Auskünfte bei Bediensteten des Bundeskanzleramtes eingeholt.

Zu Frage 2:

Erübrigt sich durch die Beantwortung zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Ich weise auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzesantrages, der bekanntlich nicht auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht, hin. Der Generalintendant des Österreichischen Rundfunks ist schriftlich an alle drei Parlamentsfraktionen, also auch an die Österreichische Volkspartei, mit dem Ersuchen um eine Novellierung des Rundfunkgesetzes herangetreten. Wie die Anfragesteller den erläuternden Bemerkungen des Initiativantrages 83/A entnehmen können, ist dieser Initiativantrag die Reaktion auf das Ersuchen des Generalintendanten. Es bestand daher kein Anlaß für die Bundesregierung, ein Begutachtungsverfahren zur Erarbeitung einer Regierungsvorlage einzuleiten.

finowen